

# Personalrats-Info

## Mutterschutz

Werdende Mütter und ihre Kinder werden vor Gefährdungen der Gesundheit sowie vor Überforderung am Arbeitsplatz durch das **Mutterschutzgesetz** geschützt.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes trägt die Schulleitung.

Damit die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden können, müssen Schwangerschaft und voraussichtlicher Entbindungstermin der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Schulleitung spricht daraufhin sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus und meldet die Kollegin beim AMZ der Charité per Mail an.

Im AMZ wird der aktuelle Immunstatus ermittelt und ggf. als Ergebnis ein weiteres Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

Auch die betreuende Ärztin/ der betreuende Arzt kann ein Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz aussprechen. Dabei handelt es sich nicht um eine „normale“ Krankschrift.

Bei einem Beschäftigungsverbot hat man Anspruch auf das volle Gehalt.

Um weitere Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erfassen und deren Beseitigung zu veranlassen, führt die Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Schwangeren in der Schule durch.

Die Beschäftigtenvertretungen (Personalrat, Frauenvertretung ggf. Schwerbehindertenvertretung) sind vor der Durchführung zu informieren und nehmen an diesem Gespräch teil.

Die Schulleitung muss bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Leben und Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen.

Schutzmaßnahmen lt. Mutterschutzgesetz:

- keine Mehrarbeit
- keine körperlich schweren Arbeiten
- keine Pausenaufsichten
- keine gefährlichen Arbeiten
- kein Sportunterricht
- keine Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten
- Bereitstellung von Ruhemöglichkeiten

Es ist die freie Entscheidung jeder Schwangeren, ob diese Schutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden oder ob wie bisher weitergearbeitet wird.

Ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats arbeitet die Schwangere im Innendienst. Die Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen dürfen nur dann fortgesetzt werden, wenn die Schwangere dies ausdrücklich wünscht und schriftlich erklärt.

Die Erklärung kann sich auch nur auf einige Klassen, Gruppen bzw. Fächer beziehen.

Sie kann jederzeit widerrufen werden.